

«Anlegern»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Hamburg, 30. Januar 2009

MS "Mira" GmbH & Co. KG i. L.

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

beigefügt übersenden wir Ihnen das Schreiben der Geschäftsführung der MS "Mira" GmbH & Co. KG i. L. vom 28. Januar 2009 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlage



MS "MIRA"

MS "Mira" GmbH & Co. KG
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Tel.: +49 (40) · 34 84 2-100
Fax: +49 (40) · 34 84 2-298

MS "Mira" · Neuer Wall 77 · 20354 Hamburg

An die Gesellschafterinnen und Gesellschafter
der MS „Mira“ GmbH & Co. KG

M.M. Warburg Bank
BLZ 201 201 00 · Kto 1000 138 908

Hamburg, 28.01.2009
Ja/z

Sehr geehrte Damen und Herren,

höchstwahrscheinlich haben Sie bereits durch die mediale Berichterstattung erfahren, dass die Schifffahrtsmärkte -vornehmlich der Frachtenmarkt für Containerschiffe- infolge der in den letzten Monaten des Jahres 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise drastisch eingebrochen sind. Dies verdeutlicht, dass die MS „Mira“ zu einem äußerst günstigen Zeitpunkt verkauft wurde. Der Preis von USD 35,8 Mio. für ein bei Übergabe fast 8 Jahre altes Schiff dürfte zu den höchsten gehören, die jemals für ein vergleichbares Schiff erzielt werden konnten.

Aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich der Handhabung der Tonnagesteuermodalitäten in unserem Verkaufsfall (unklar ist die Höhe des Unterschiedsbetrages des Schiffes sowie eine daraus resultierende Gewerbesteuerzahlung) hatten wir auf Empfehlung unseres steuerlichen Beraters einen Betrag von € 1,9 Mio. einbehalten, um Reserven für eine mögliche gewerbesteuerliche Belastung auf Ebene der Gesellschaft vorzuhalten.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass und warum wir uns angesichts der Auffassung der Finanzverwaltung nach wie vor gehindert sehen, den Restbetrag, der übrigens zu einem Zinssatz von derzeit 5,2% angelegt ist, an Sie auszukehren.

Im Einzelnen:

Mit Datum vom 31. Oktober 2008 hat die Finanzverwaltung den Erlass zur Tonnagesteuer (§ 5a EStG) vom 12. Juni 2002 in einigen Punkten ergänzt bzw. geändert.

Die Finanzverwaltung äußert sich jetzt erstmals in dem Erlass zur **Ermittlung des Teilwertes des Schiffes**, der zur Berechnung des Unterschiedsbetrages benötigt wird. Es soll grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn als Teilwert die fortgeführten Anschaffungskosten des Schiffes unter Zugrundelegung einer -bei Neubauten- 25jährigen, linearen Abschreibung ohne Berücksichtigung eines Schrottwertes angesetzt werden. Für die MS „Mira“ ergäbe sich auf Basis dieser Teilwertermittlung ein Unterschiedsbetrag für das Schiff von ca. 55,1%.

Im Falle einer zeitnahen Veräußerung des Schiffes soll nach dem Erlass der Teilwert des Schiffes aus dem Veräußerungserlös bestimmt werden. Der Begriff „zeitnah“ wird in dem Erlass allerdings nicht näher definiert, so dass im Fall der MS „Mira“ -hier lagen 16 ½ Monate zwischen dem Wechsel zur Tonnagesteuer und der Übergabe des Schiffes- nicht vorhergesagt werden kann, ob die Finanzverwaltung diese Regelung hier für anwendbar hält. Unserer

Handelsregister Amtsgericht Hamburg HR A 98332 · Komplementärin: Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH
Geschäftsführer: Bernd Krüger, Helge Janßen · Handelsregister Amtsgericht Hamburg HR B 86614 · Steuernr.: 74/273/00204

Ein Unternehmen der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG



Auffassung nach haben gerade die letzten Monate gezeigt, in welchem kurzem Zeitraum sich Raten und Preise drastisch verändern können. Unter Berücksichtigung dieser Volatilität, die für Schifffahrtsmärkte keinesfalls neu ist, wäre eine Zeitnähe wohl zu verneinen.

Der Erlass weicht von der bisherigen Teilwertermittlung nach dem sogenannten „Hamburger Modell“ ab, bei dem für die ersten zehn Jahre eine degressive Abschreibung vorgenommen wurde und ein Schrottwert von 4% angenommen wurde. Nach dem „Hamburger Modell“ ergibt sich für die MS „Mira“ ein Unterschiedsbetrag des Schiffes von nur 6,8%, der von der Gesellschaft seinerzeit auch entsprechend erklärt wurde.

Aufgrund der Änderung des Erlasses ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Finanzverwaltung den erklärten Unterschiedsbetrag des Schiffes von 6,8% -spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung- problematisiert. Da der Unterschiedsbetrag aufgrund des Schiffsverkaufs im Jahr 2008 aufgelöst und von den Gesellschaftern im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung anteilig zu versteuern ist, hätte ein höherer Unterschiedsbetrag Auswirkungen auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter.

Änderungen ergeben sich durch den Erlass auch auf dem Gebiet der **Gewerbsteuer**. Wie bisher ist im Erlass geregelt, dass die Auflösung des Unterschiedsbetrages der Gewerbesteuer unterliegt. Entfallen ist jedoch ab dem Jahr 2008 die früher zulässige gewerbesteuerliche Kürzung um 80% für ausländische Betriebsstätten gem. § 9 Nr.3 GewStG. Im Ergebnis unterliegt die Auflösung des Unterschiedsbetrages somit in voller Höhe der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer der MS „Mira“ wird für das Verkaufsjahr 2008 daher höher ausfallen, als ursprünglich kalkuliert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 9. Juli 2008. Die genaue Höhe der Gewerbesteuer hängt wiederum von der Höhe des Teilwertes des Schiffes ab, der noch nicht endgültig festgestellt wurde. Im ungünstigsten Fall wäre eine Gewerbesteuerzahlung auf Gesellschaftsebene von ca. € 1,8 Mio. nicht auszuschließen.

Eine weitere Änderung des Erlasses betrifft die **Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** gem. § 35 EStG. Hier hat sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine **deutliche Verbesserung** ergeben, denn die Gesellschafter können sich die auf Ebene der Gesellschaft gezahlte Gewerbesteuer zum größten Teil auf Ihre Einkommensteuer anrechnen lassen. Die auf Ebene der Gesellschaft in Hamburg gezahlte Gewerbesteuer kann grundsätzlich zu ca. 81% auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden. Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Anrechnung der Gewerbesteuer nicht möglich ist, wenn zur Tonnagesteuer optiert wurde. Im Ergebnis heißt dies, dass eine Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Gesellschaft weitestgehend durch Gegenrechnung auf Ebene des Gesellschafters kompensiert wird. Da jedoch zunächst auf Ebene der Gesellschaft eine Zahlung anfällt, ist es nicht zu vermeiden, den o.a. Betrag zunächst weiterhin einzubehalten.

Ungewiss bleibt weiter die Höhe einer künftigen Steuerlast auf Ebene des Gesellschafters durch Auflösung des Unterschiedsbetrages Schiff. Zwecks Beseitigung der Unsicherheit wurde von unserem steuerlichen Berater beim zuständigen Finanzamt eine Betriebsprüfung beantragt.

Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir Sie unterrichtet halten.

Mit freundlichem Gruß

Die Geschäftsführung
der MS „MIRA“ GmbH & Co. KG